

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 2/10 B

L 13 EG 35/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 15 EG 28/07 (SG Detmold)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Münster,
Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. Februar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Durch Urteil vom 5.2.2010 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Bundeserziehungsgeld (BERzg) für das erste Lebensjahr seines am 21.3.2005 geborenen Sohnes B. verneint, soweit sich der Kläger in dieser Zeit bis zum 27.12.2006 aufenthaltsrechtlich nur geduldet in Deutschland aufgehalten hat. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit grundsätzlicher Bedeutung begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Der Kläger hält die Frage, "ob die streitentscheidende Norm des § 1 Abs. 5 BERzGG mit höherrangigem Recht vereinbar ist" für eine klärungsbedürftige, klärungsfähige sowie über den Einzelfall hinausreichende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung. Es kann dahinstehen, ob die vom Kläger aufgeworfene Frage als Rechtsfrage hinreichend bestimmt ist. Zweifel bestehen, weil die Frage nicht den eigentlich materiellen Streitpunkt der Anspruchsberechtigung aufenthaltsrechtlich nur geduldeter Ausländer einbezieht. Jedenfalls hat der Kläger die Klärungsbedürftigkeit einer entsprechend bestimmt verstandenen Rechtsfrage nicht hinreichend dargelegt. Insbesondere hat sich der Kläger nicht vertieft mit dem Teilurteil des erkennenden Senats vom 3.12.2009 (- B 10 EG 6/08 R - zur Veröffentlichung vorgesehen) auseinandergesetzt. In diesem Urteil ist der erkennende Senat bewusst nicht auf den vom Kläger für maßgeblich gehaltenen Umstand eingegangen, dass der geduldete Ausländer in



Deutschland einer erlaubten Erwerbstätigkeit nachgegangen ist bzw nachgeht. Der Kläger übersieht in diesem Zusammenhang, dass es nach § 1 Abs 6 Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) in der für bis zum 31.12.2006 geborene Kinder geltenden Fassung bei lediglich geduldeten Ausländern nicht auf eine Erwerbstätigkeit ankommt. Eine berechnigte Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet war nach § 1 Abs 6 Nr 3 BERzGG allein für Ausländer maßgebend, die eine in § 1 Abs 6 Nr 2 BERzGG genannte Aufenthaltserlaubnis besaßen. Unter diesen Umständen hätte der Kläger näher darlegen müssen, warum sich aus dem genannten Urteil nicht auch für seinen Fall hinreichend klare Schlüsse ziehen lassen können, wenn das BSG bei der Bejahung der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung, soweit sie nur geduldete Ausländer betrifft, nicht danach differenziert hat, ob der geduldete Ausländer einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder nicht.

- 5 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

